

Liebe Reiterinnen, liebe Reiter!

In Nordrhein-Westfalen besteht ab dem 01.01.2018 folgende Reitregelung:

Das Reiten ist danach **erlaubt**:

1. **in der freien Landschaft (außerhalb von Wäldern) zum Zweck der Erholung und auf eigene Gefahr**
  - auf allen öffentlichen Verkehrsflächen;
  - auf allen privaten Straßen und Wegen
2. **im Wald zum Zweck der Erholung und auf eigene Gefahr**
  - auf öffentlichen Verkehrsflächen;
  - auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen

Reiter und Pferd  
weiß auf blauem Grund



**Hinweis:**

Auf den durch dieses Schild gekennzeichneten Wegen ist auch der forstwirtschaftliche Verkehr zugelassen. Als Reiter müssen Sie damit rechnen, dass sich auf den Reitwegen Fahrzeuge und Personen befinden, die in der Forstwirtschaft eingesetzt sind. Deshalb sind besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Weiterhin haben Reiter/innen insbesondere auf Fußgänger/innen Rücksicht zu nehmen.

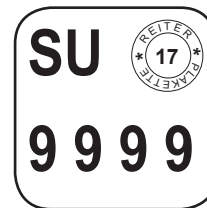
3. **In Waldgebieten im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises**

- auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, privaten Straßen- und Wegen sowie Fahrwegen zum Zweck der Erholung und auf eigene Gefahr

Das Reiten ist **nicht erlaubt**:

1. auf allen Flächen, Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung das Reiten verbieten;
2. in Gärten, in Hofräumen, auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören und auf Flächen, die einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb dienen.
3. In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Wer reitet oder führt, muss im Besitz von Reitkennzeichen mit gültigen Jahresaufklebern sein.



← (Beispiel)

Diese Kennzeichen müssen an **beiden Seiten des Pferdes gut sichtbar geführt werden**. Der Aufkleber auf dem Kennzeichen gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Erhalten können Sie Kennzeichen und Aufkleber bei:

Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises Amt für Umwelt- und Naturschutz Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon: (0 22 41) 13-0 Telefax: (0 22 41) 13-32 00 E-Mail: reiten@rhein-sieg-kreis.de	o d e r	Nebenstelle Rheinbach Grabenstraße 39 53359 Rheinbach Telefon: (0 22 26) 92 34-0 Telefax: (0 22 26) 92 34-57 99 
---	------------------	---

Weitere Informationen können Sie unter folgendem Link aufrufen: [www.rhein-sieg-kreis.de/reiten](http://www.rhein-sieg-kreis.de/reiten)

Für die Kennzeichen wird **pro Kalenderjahr** eine Reitabgabe erhoben. Sie ist für die Unterhaltung von Reitwegen und zur Abgeltung möglicher Ersatzansprüche von Grundstückseigentümern bestimmt. Sie beträgt z.Zt. je Kennzeichensatz und Kalenderjahr 25,- Euro, für Reiterhöfe 75,- Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Der Gesamtbetrag wird jährlich neu festgelegt. Der /die Inhaber/in des Reitkennzeichens (i.d.R. gleichzeitig auch Halter/in des Pferdes) muss dafür sorgen, dass aufgezeichnet wird, wer mit dem Pferd geritten und weiterhin für das Kennzeichen verantwortlich ist. Nur der/die Inhaber/in des Kennzeichens kann Änderungen betreffend des Kennzeichens vornehmen. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass die **Abmeldung, Ruhendstellung sowie Übertragung des Reitkennzeichens bei beantragter Zusendung von Jahresaufklebern (Überweisungsverfahren)**

**bis zum 01. November**

**schriftlich vorzunehmen ist.**

Erfolgt die Abmeldung oder Ruhendstellung erst nach Ablauf der vorgenannten Frist, so ist die jeweils festgesetzte Reitabgabe (Gebühren und Auslagen) für das Folgejahr in voller Höhe zu entrichten.

Bei Übertragung des Kennzeichens nach Ablauf der Frist ist der/ die Empfänger/in des Bescheides für die Entrichtung der Reitabgabe mit Gebühren und Auslagen verantwortlich.